

**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs
für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen
sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen
mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung durch das Hessische Kultusministerium
(BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen)
(Kap. 17 25 – 633 01, Förderbuchungskreis 2595 des Hessischen Ministeriums der
Finanzen, HMdF)**

Stand: 01.08.2016

Rechtsgrundlagen:

- § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG)
- §§ 36, 37 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs – FAG –
(Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen)
- §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO

1. Ziel, Gegenstand und Zielgruppe der Förderung

Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittages ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten.

Nach § 15 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz gehören die Betreuungsangebote der Schulträger neben den Schulen mit Ganztagsangeboten und den Ganztagschulen zu den gesetzlich festgelegten Formen der Betreuungs- und der ganztägigen Angebote.

Die Betreuungsangebote, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

Das ergänzende Betreuungsangebot des Schulträgers ist eine Maßnahme der Fürsorge für die jüngeren Kinder in der Primarstufe. Es soll den Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden Müttern und Vätern und der Arbeitswelt, insbesondere der zunehmenden Berufstätigkeit von Frauen,

gerecht werden. Ziel der Förderung ist es somit, dass die Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können und versorgt sind.

Da die Hessische Landesregierung an der Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten durch die Schulträger ein erhebliches Interesse und dies im Hessischen Schulgesetz niedergelegt hat, sind im Haushalt Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich ausgebracht, um Betreuungsangebote zu fördern.

2. Zuwendungsberechtigte Landkreise und Gemeinden

Landkreise und Gemeinden sind zuwendungsberechtigt, wenn sie Schulträger sind.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes

Der Träger des Betreuungsangebotes und die einzelne Schule sowie ggf. die Standortgemeinde ermitteln den Bedarf für ein Betreuungsangebot und erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist.

Kriterien nach den Ansprüchen der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen finden keine Anwendung.

Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger.

3.2 Träger der Betreuungsangebote

Träger der Betreuungsangebote können der Schulträger, die Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.

3.3 Fachpersonal für die Durchführung der Betreuungsangebote

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal ein.

Es wird empfohlen, vor Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Die Schulleiterin/der Schulleiter wird bei der Auswahl des Personals beteiligt. Die fachliche Aufsicht über das Personal liegt beim Schulträger, der sie auf die Schulleiterin/den Schulleiter übertragen kann.

Die Schulträger und die freien Träger von Betreuungsangeboten verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), im Rahmen der Durchführung der Betreuungsangebote bei der Einstellung von Personal niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

3.4 Teilnahme am Betreuungsangebot

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig (§ 15 Abs. 2 Satz 4 HSchG).

3.5 Antragstellung

Eine Antragstellung einschließlich der Vorlage eines Finanzierungsplans durch die Schulträger ist nach VV Nr. 3.5 zu § 44 LHO nicht erforderlich, da die Zuwendungen nach § 37 FAG finanzkraftunabhängig und pauschal auf der Grundlage der ermittelten Zählschulen berechnet und bewilligt werden.

4. Bemessungsgrundlagen, Umfang, Art und Abwicklung der Förderung

4.1 Zählschule

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote mit einer pauschalen Zuwendung, die sich auf der Grundlage der sogenannten Zählschulen errechnet.

Zählschulen sind berücksichtigungsfähige Schulen im Rahmen der Bemessungsgrundlage. Hierzu gehören

1. eigenständige Grundschulen,
2. allgemein bildende Schulen mit Grundstufe,
3. Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen,
4. Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung,
5. Filialstandorte eigenständiger Grundschulen als Verbundschulen nach § 11 Abs. 8 HSchG, wenn es sich um eine bis zum Schuljahr 2006/2007 eigenständige Grundschule handelte.

Nicht berücksichtigt werden mit Grundschulen verbundene Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bzw. an allgemein bildenden Schulen eingerichtete Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Abteilungen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung. Hier kann eine Betreuung der Grundstufenschüler in den bereits geförderten Angeboten der Grundschule erfolgen.

Falls bei Schulen der Mittelstufe Klassen für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung geführt werden und für diese eine Betreuung notwendig werden sollte, ist die Möglichkeit des Besuches eines Betreuungsangebotes einer benachbarten Grundschule zu nutzen.

Die unter den Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Schulen und Filialstandorte werden auch als Zählschulen berücksichtigt, wenn sie Ganztagsangebote gemäß der Profile 1 und 2 im Sinne schulischer Bildungsangebote nach Nr. 3.1 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG bereitstellen oder wenn sie Ganztagschulen gemäß Profil 3 nach Nr. 3.2 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG sind (siehe Nr. 4.2).

Schulen, die in den Pakt für den Nachmittag überführt worden sind, erhalten keine Zuwendung mehr im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Förderung der Betreuungsangebote ist dann in die Förderung für den Pakt für den Nachmittag integriert (siehe Nr. 5).

4.2 Ausschluss der Doppelförderung

Ziel im Rahmen eines kooperativen Ansatzes ist es, dass zwischen den Beteiligten ein auf die Bedürfnisse und vorhandenen Ressourcen abgestimmtes Angebot auf der Basis der unterschiedlichen Formen von Betreuungsangeboten und ganztägiger Angebote gestaltet wird. Die Formen sind eine differenzierte Antwort auf das gesellschaftliche Bedürfnis

- nach verlässlichen Schulzeiten, um den Ansprüchen von Familie und Beruf besser gerecht zu werden, verbunden mit einem Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangeboten,
- nach nachhaltiger Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler durch mehr Zeit für die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung des Regelunterrichts und
- nach gesicherter Sozialkompetenz durch umfassenderes soziales Lernen und vertiefte Werteerziehung auch durch die Kooperationen mit außerschulischen Institutionen.

Über die Förderung der Ganztagsangebote und Ganztagschulen werden schulische Bildungsangebote bereitgestellt. Die Förderung aus dem Kommunalen Finanzausgleich hingegen dient der Betreuung der Kinder aus Fürsorgegründen sowohl vor Beginn des schulischen Bildungsangebots bzw. im Anschluss an dieses als auch bei Ausfall des schulischen Bildungsangebotes während des Tages. Die aus dem Kommunalen Finanzausgleich geförderten Betreuungsangebote stellen somit ein ergänzendes Angebot dar.

4.3 Umfang der Förderung pro Zählschule

Der Schulträger erhält im Sinne des § 36 FAG finanzkraftunabhängig pro Zählschule und Schuljahr einen Pauschalbetrag in Höhe von 5.112,92 Euro.

4.4 Rechtsgrundlagen der Förderung und Bestandteile der Zuwendungsbescheide

Rechtsgrundlagen für die Zuwendungen sind die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO zu § 44) (StAnz. 2000, S. 1079 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden jeweils die Anlage 3 zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK), diese Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen) und im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen nach Nr. 6.5 ANBest-GK in Verbindung mit Nr. 4.8 der BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen die Anlage 2 zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erklärt.

4.5 Art der Förderung und Finanzierung

Die pauschalen Zuwendungen als Beteiligung an der Finanzierung der Betreuungsangebote werden in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Elternbeiträge können durch die Schulträger oder die freien Träger von Betreuungsangeboten auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen erhoben werden.

4.6 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum der Zuwendung bezieht sich jeweils auf das Schuljahr (01.08. des laufenden Haushaltsjahres bis 31.07. des folgenden Haushaltsjahres).

4.7 Verwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für Personal- und Sachausgaben zur Durchführung von Betreuungsangeboten.
Eine Verwendung für Verwaltungs- und Mietkosten des Schulträgers ist nicht möglich.

Über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel kann flexibel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort entschieden werden.

Vor Ablauf des Förderzeitraumes ist je nach Bedarf innerhalb der Gesamtzuwendung eine Umschichtung der Mittel zwischen den Trägern der Betreuungsmaßnahmen innerhalb des jeweiligen Schulträgerbereiches möglich. Die Umschichtung ist durch Anpassung der Weiterleitungsbescheide oder -verträge an die freien Träger von Betreuungsangeboten zu dokumentieren und im Rahmen des Gesamtverwendungsnachweises darzulegen.

4.8 Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte

Die Zuwendung darf nach Nr. 6.5 der ANBest-GK zur Durchführung der Betreuungsangebote an Dritte weitergeleitet werden.

Der Schulträger als Erstzuwendungsempfänger hat alle im Zuwendungsbescheid an ihn festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterleitung an den Anbieter des Betreuungsangebotes als Letztzuwendungsempfänger zu beachten und anzuwenden.

Der Weiterleitungsbescheid oder –vertrag muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers (hier: Betreuungsanbieter)
- die Höhe der weitergeleiteten Teil-Zuwendung
- die Finanzierungsart
- den Förderzeitraum
- die genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks

Der Verwendungszweck muss so eindeutig und detailliert beschrieben werden, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens dienen kann.

- Festlegung der Auszahlungsteilbeträge und der Stichtage
- Rückzahlung für den Verwendungszweck innerhalb des Förderzeitraums nicht verbrauchter Beträge
- Festlegung der Vorlage eines einfachen Einzelverwendungsnachweises mit summarischer Angabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen nach dem beigefügten Formblatt abweichend von Nr. 6.6 der ANBest-P mit Vorlage der Belege
- Die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) sind jeweils zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides oder –vertrages zu machen.
- Hinweis auf das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO und der Innenrevision des Hessischen Kultusministeriums
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Anlagen: BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen, ANBest-P, Anerkennungserklärung und Formblatt für den Einzelverwendungsnachweis

Eine Auszahlung der weitergeleiteten Teil-Zuwendung kann erst dann erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger bzw. der Anbieter des Betreuungsangebotes sich schriftlich mit den Vorgaben des Weiterleitungsbescheides oder –vertrages einverstanden erklärt hat oder der Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist.

4.9 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landeszuwendung ist vom Schulträger nach Nr. 6.2 der ANBest-GK durch einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen in doppelter Ausfertigung bestehend aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem Sachbericht

an das Hessische Kultusministerium nachzuweisen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Es sind insbesondere alle Schulen anzugeben, an denen ein Betreuungsangebot durchgeführt wurde.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweises wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Die Letztzuwendungsempfänger, an die eine Teilzuwendung nach Nr. 6.5 der ANBest-GK weitergeleitet wurde, erstellen jeweils einen einfachen Einzelverwendungsnachweis mit summarischer Angabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen nach dem beigefügten Formblatt abweichend von Nr. 6.6 der ANBest-P mit Vorlage der Belege zum Zweck der sachlichen und rechnerischen Überprüfung durch den Schulträger.
2. Der Schulträger erstellt auf Grundlage der Einzelverwendungsnachweise und seiner unmittelbaren Verwendung der Zuwendung für Betreuungsangebote einen Gesamtverwendungsnachweis nach dem beigefügten Formblatt und der Anlage hierzu.

Da die Betreuungsangebote an den Schulen nur anteilig durch die Landeszuwendung finanziert werden, muss der Gesamtverwendungsnachweis nicht nur die Verwendung der Landeszuwendung, sondern alle für die Betreuungsangebote angefallenen Ausgaben und deren Finanzierung darstellen, somit alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben (Personal- und Sachausgaben). Nach Nr. 6.4 der ANBest-GK reicht es aus, die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen jeweils summarisch auszuweisen.

Aus der Anlage zum Gesamtverwendungsnachweis sollen folgende Angaben hervorgehen:

- a. Schule
- b. ggf. Letztzuwendungsempfänger (Förderverein)
- c. Zuwendung des Landes
- d. Zuschuss des Landkreises
- e. Zuschuss der Kommune
- f. Elternbeiträge
- g. Spenden
- h. Eigenmittel des Schulträgers und/oder Fördervereins
- i. Summe der Einnahmen
- j. Bestand aus dem Vorjahr (z. B. zweckgebundene Spenden oder übertragbare Haushaltsmittel des Schulträgers)
- k. Einnahmen insgesamt
- l. Personalausgaben
- m. Sachausgaben
- n. Summe der Ausgaben
- o. Übertrag ins Folgejahr (z. B. zweckgebundene Spenden oder übertragbare Haushaltsmittel des Schulträgers)
- p. Ausgaben insgesamt
- q. Saldo bzw. Bestand zum 31.07.
- r. davon:
 - nicht verbrauchte Mittel des Schulträgers
 - nicht verbrauchte (inklusive nicht weitergeleitete) Mittel aus der Landeszuwendung, die an den Landeshaushalt zurück zu zahlen sind

Im zahlenmäßigen Einzel- und Gesamtverwendungsnachweis sind jeweils die Förderart (Projektförderung) und die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung) anzugeben.

Einnahmen und Ausgaben müssen sich im Gesamtverwendungsnachweis ausgleichen. Ein „Guthaben“ ist an den Landeshaushalt zurück zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um zweckgebundene Drittmittel, die im darauffolgenden Zeitraum noch für einen bestimmten Zweck zur Verfügung stehen müssen. Diese Mittel sind auf der Ausgabenseite als „Übertrag Schuljahr“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen ist eine entsprechende Begründung beizufügen.

Im Falle eines „Defizits“ sind zusätzliche Deckungsmittel (Eigenmittel oder Mittel Dritter) in entsprechender Höhe anzugeben.

Im Rahmen des einfachen Gesamtverwendungsnachweises ist die Vorlage von Belegen nicht erforderlich.

Nach Nr. 7.1 der ANBest-GK bzw. nach Nr. 7.1 der ANBest-P muss sowohl der Erst- als auch der Letztzuwendungsempfänger aber jederzeit in der Lage sein, aus gegebenem Anlass oder bei Stichprobenprüfungen durch das Hessische Kultusministerium bzw. Prüfung durch die Innenrevision oder den Hessischen Rechnungshof, die Belege unverzüglich vorzulegen. Da für das Hessische Kultusministerium handelsrechtliche Vorschriften gelten, wonach nach § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege zehn Jahre aufzubewahren sind, sind auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zehn Jahre nach Vorlage des Gesamt- oder Einzelverwendungsnachweises aufzubewahren.

Nach Nr. 7.2 der ANBest-GK ist der Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe des Prüfergebnisses einschließlich der Angabe, ob die Belege mit den Büchern übereinstimmen, zu bescheinigen. Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der in § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Zuwendungsbescheides eingehalten und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Termin für die Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises im Hessischen Kultusministerium ist der 30. April des folgenden Haushaltsjahres, nachdem der Förderzeitraum bzw. das Schuljahr endete.

Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Hessischen Kultusministerium bis zur gesetzlich nach Nr. 6.1 der ANBest-GK vorgeschriebenen Frist - ein Jahr nach Ende des Förderzeitraums bzw. bis zum 31. Juli des auf das Ende des Förderzeitraums folgenden Haushaltsjahres möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO und der Innenrevision des Hessischen Kultusministeriums auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 1996 zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie den Empfehlungen für Interne Revisionen des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 2007 besteht.

4.10 Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid wird mit Bekanntgabe an den Zuwendungsempfänger wirksam.

4.11 Auszahlung der Zuwendung

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach VV Nr. 7.1 Satz 2 zu § 44 LHO vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Bescheid bereits mit Eingang der Erklärung bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden kann. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Nach Anerkennung des Zuwendungsbescheides bzw. nach Eintritt seiner Bestandskraft erfolgt die Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung anteilig für die Monate August bis Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Die zweite Rate der Zuwendung, die auf die Monate Januar bis Juli des folgenden Haushaltsjahres entfällt, wird zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

4.12 Zweckbindung von Sachausstattungsgegenständen

Nach VV Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 zu § 44 LHO wird festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände auch nach Ablauf der zeitlichen Bindung für die gesamte Zeit ihrer jeweiligen Nutzungsdauer für den festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden sind. Sie gehen in das Eigentum der Schulträger über.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die entsprechenden Mittel aus der Landeszuwendung zurück zu zahlen.

4.13 Inventarisierung von Sachausstattungsgegenständen

Nach Nr. 4 der ANBest-GK sind Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften geringwertigen, d.h. die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 Euro überschreiten, sind zu inventarisieren.

Da die Schulträger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

4.14 Rücknahme des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligung wird zurückgenommen, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erwirkt wurde. Die Zuwendung ist dann unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe zurück zu zahlen.

4.15 Widerruf des Zuwendungsbescheides

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge, dass die Zuwendung in voller Höhe oder anteilig zurück zu zahlen ist, wird auch dann verfügt, wenn die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde.

4.16 Rückforderungen und Verzinsung

Im Falle von Rückforderungen ist der Erstattungsanspruch nach Nr. 8.4 ANBest-P vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

4.17 Rückzahlung für den Zuwendungszweck im Förderzeitraum nicht verbrauchter Mittel

Bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums (31.07. des auf die Zuwendungsbewilligung folgenden Haushaltsjahres) nicht verbrauchte Mittel der Zuwendung sind nach Nr. 8.2.3 ANBest-GK ab einem Betrag von 50,00 Euro unverzüglich unter Angabe der im

Zuwendungsbescheid jeweils jährlich pro Zuwendung angegebenen Referenznummer auf folgendes Konto zurück zu überweisen:

Empfänger:	HCC-Einzelplan 17
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE84500500000001005735
BIC:	HELADEFFXXX
Referenznummer:	2595640020JJXXX

5. Überführung in den Pakt für den Nachmittag

Die beiden bisher nebeneinander existierenden Programme „Betreuungsangebote an Grundschulen“ und „Ganztagsschulen“ werden im Pakt für den Nachmittag für die daran teilnehmenden Schulen nicht nur inhaltlich-konzeptionell, sondern auch im Hinblick auf die Gewährung von Zuwendungen zusammengeführt. Mit dem Übergang in den Pakt für den Nachmittag wird die Förderung aus dem Kommunalen Finanzausgleich nach § 37 FAG – Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen – bei Kap. 17 25 in die Förderung für den Pakt für den Nachmittag integriert.

Die Finanzierung im Rahmen des Paktes für den Nachmittag erfolgt aus Haushaltsmitteln des Kultusressorts – Einzelplan 04 – nach einer einheitlichen Vorgehensweise hinsichtlich der Zuwendungsgewährung, der Zweckbindung und des Verwendungsnachweises.

Dafür werden die Ressourcen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Höhe von 5.112,92 Euro je Zählschule mit den zusätzlichen Ganztagsmitteln des Landes in einem Schülerfaktor (0,0094) zusammengefügt.

Die Schulen, die am Pakt für den Nachmittag teilnehmen, werden bei der Berechnung der Zuwendung für Betreuungsangebote nicht mehr berücksichtigt.

Innerhalb von fünf Jahren sollen die Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, soweit sie dies wünschen, in den Pakt für den Nachmittag überführt werden.

6. Schlussbestimmung

Die „Hinweise für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung“ (ABl. 7/12 S. 407) vom 1. Juli 2012 (ABl. 7/12, S. 407) sind gegenstandslos.

Die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung durch das Hessische Kultusministerium (BNBest-KFA-Betreuungsangebote Grundschulen) gelten jeweils für ein Schuljahr und werden, um eine rechtliche und verbindliche Außenwirkung für die Zuwendungsempfänger zu erhalten, jeweils zum Bestandteil der schuljahresbezogenen Zuwendungsbescheide gemacht.

Je nach Entwicklung und Evaluierung des Förderprogramms können die Besonderen Nebenbestimmungen zum jeweils nächsten Förderzeitraum (Schuljahr) hinsichtlich formeller und materieller Vorgaben und Anforderungen angepasst werden.

Wiesbaden, den 01.08.2016

III.A.1 / KS ZW – 170.000.009-00122 / 004.000.500-00141